



Antrag über Installation und Betrieb von Entnahmevorrichtungen für Bau- und Privatzwecke

1. Begriffsbestimmung:

1.1 Betreiber der Entnahmevorrichtung:

Der Begriff Betreiber der Entnahmevorrichtung umfasst den Mieter/Entleiher von Entnahmevorrichtungen einschließlich ggf. Standrohre sowie gegebenenfalls seiner Beauftragten.

1.2 Entnahmevorrichtung:

Eine Entnahmevorrichtung besteht aus Armaturen, Sicherungseinrichtungen, Messeinrichtungen und Anschlüssen, die für eine sachgerechte Entnahme von Trinkwasser notwendig sind. Die Entnahmevorrichtung wird an Überflurhydranten oder Unterflurhydranten mit Standrohr oder eine durch den Trinkwasserversorger hergestellte Verbindung zur Versorgungsleitung angeschlossen.

1.3 Standrohr:

Bauteil zur Entnahme von Trinkwasser aus den Wasserverteilungsanlagen über Unterflurhydranten.

2. Entnahmevorrichtungen einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre

2.1 Bereitstellung:

Entnahmevorrichtung einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre zur Wasserentnahme über Hydranten sind ausschließlich vom Wasserwerk Tutzing zur Verfügung zu stellen. Die Sicherungseinrichtungen sowie der Standort des zu nutzenden Hydranten legt das Wasserwerk Tutzing fest.

Entnahmevorrichtungen, die nicht vom Wasserwerk Tutzing zur Verfügung gestellt werden, jedoch vom Betreiber genutzt werden sollen, müssen zuvor vom Wasserwerk Tutzing geprüft werden.



2.2 Unterweisung:

Der Betreiber oder dessen Beauftragter muss vom Wasserwerk Tutzing entsprechend unterwiesen werden. Bedienungsanleitungen und Unterweisungen erfolgen vor Ort mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.

3. Sicherungseinrichtungen

3.1 Mindestanforderungen der Sicherheitseinrichtungen:

Der Betreiber muss den Wasserwerk Tutzing Angaben zum Zweck der Entnahme mitteilen. Das Wasserwerk Tutzing legt danach die erforderliche Sicherungseinrichtung für die Entnahme fest. Mindestanforderung ist hierfür eine Entnahmevorrichtung mit Sicherungseinrichtung der Flüssigkeitskategorie 4 nach DIN EN 1717 bzw. Din 1988-4 (Systemtrenner BA).

4. Installation und Betrieb der Entnahmevorrichtung und daran angeschlossene Anlagen

4.1 Entnahmevorrichtungen:

Die Entnahmevorrichtungen einschließlich ggf. Standrohre und Hydranten sind pfleglich zu behandeln und dürfen vom Betreiber nicht umgebaut werden. Der Betreiber der Entnahmevorrichtung ist verpflichtet, die Entnahmevorrichtung einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre und Hydranten entsprechend der Bedienungsanleitung und Unterweisung zu betreiben. Insbesondere dürfen bei Montage und Demontage keine Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Trinkwassers verursacht werden. Standrohre und Entnahmevorrichtungen sind bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz sauber zu halten. Der Sitz des Dichtringes am Standrohrfuß ist vor Verunreinigungen zu schützen sowie der Standrohrfuß und die Hydrantenklaue vor der Montage zu reinigen.

4.2 Angeschlossene Anlagen:

- Leitungen sollen möglichst vor Sonneneinstrahlung geschützt werden
- Entnahmevorrichtungen und Schläuche sind gründlich zu reinigen und zu spülen
- Schnelles öffnen oder schließen von Absperrarmaturen vermeiden
- Frostsicherheit gewähren
- Leitungen, Leitungsverbindungen und Anschlüsse sind vor Verschmutzung zu schützen
- Behälter nur von oben mit freiem Auslauf nach Flüssigkeitskategorie 5 DIN EN 1717 befüllen
- Bauteile die für Nichttrinkwasserzwecke oder Bauteile die bereits verwendet wurden, dürfen nicht mehr für Trinkwasserzwecke verwendet werden
- Leitungsmaterialien müssen eine DVGW-Zertifizierung aufweisen



5. Anforderung an Betreiber

Installation und Betrieb von Entnahmeverrichtungen einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre zur Entnahme von Trinkwasser, mit Ausnahme der Löschwasserversorgung, dürfen ausschließlich durch unterwiesene Personen erfolgen. Installationen der Verteilungs- und Verbrauchsanlagen ist durch geeignete Fachkräfte bzw. Fachfirmen vorzunehmen. Der Betrieb von an Entnahmeverrichtungen angeschlossenen Anlagen und Geräte muss durch oder unter Aufsicht von unterwiesenen Personen erfolgen.

6. Zweck der Wasserentnahme

6.1 Gewerbe:

- Feuerwehren:
 - Lösch- und Übungszwecke
- Kommunen:
 - Straßenreinigung
 - Wochenmärkte
 - Festveranstaltungen
 - Bewässerung
- Bauunternehmen:
 - Bauwasser
 - Waschräume

6.2 Privatpersonen:

- Umbauarbeiten
- Notwasserversorgung
- Schwimmb Becken oder Teich
 - Befüllung erfolgt nur mit freiem Auslauf der Flüssigkeitskategorie 5 und mit Wasserzähler da hier neben den Wassergebühren auch Abwassergebühren anfallen.
 - Wasserrechtliche Erlaubnis kann zum Zweck der Befüllung verlangt werden



7. Kauttionen und Dauer der Verleihung

7.1 Kauttion:

- Standrohr 1000 €
- Wasserzähler 400 €
- Standrohrschlüssel 100 €

Leihgebühren können nur per Banküberweisung oder Kartenzahlung erfolgen

Bankdaten: Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

IBAN: DE 92 7025 0150 0430 5700 44

BIC: BYLADEM1KMS

Verwendungszweck: Bauvorhaben

7.2 Leihdauer:

Die Dauer der Entleiung von Standrohren darf eine Zeit von maximal 6 Wochen nicht überschreiten.

7.3 Beschädigung:

Beschädigungen an Entnahmeverrichtungen bzw. Standrohren werden vom Wasserwerk Tutzing in Rechnung gestellt.

8. Antrag und Kosten

8.1 Beantragung:

Der Antragsteller/Betreiber bestätigt die Punkte 1-8 gelesen und verstanden zu haben und beantragt nach Maßgabe der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Tutzing, die Belieferung des in Punkt 9 angegebenen Grundstückes mit Wasser. Die Herstellung des Wasseranschlusses erfolgt durch das Wasserwerk Tutzing oder durch eine vom Wasserwerk Tutzing beauftragte Fachfirma.



8.2 Kosten:

Sämtliche Kosten des Wasseranschlusses werden in tatsächlich entstandener Höhe verrechnet. Die Arbeiten an Wasserhauptleitungen und Hausanschlüssen bis einschließlich des Zählers dürfen nur vom Wasserwerk Tutzing oder durch eine vom Wasserwerk Tutzing beauftragte Fachfirma vorgenommen werden.

8.3 Vorlaufzeit:

Je nach Aufwand benötigen wir eine Vorlaufzeit von bis zu 4 Wochen nach Eingang des Antrages.

Standrohr- oder Zählervermietung erfolgt nach Eingang der Kautions und benötigt eine maximale Vorlaufzeit von 1-2 Werktagen sofern das Kontingent an Entnahmeverrichtungen vorhanden ist.



9. Angaben zum Antragsteller oder Betreiber

Bauvorhaben:

Straße/Hausnummer: _____

Flurnummer/Gemarkung: _____

Art des Bauvorhabens: _____

Rechnungsempfänger:

Name/Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Kontodaten für Rücküberweisung der Kautions:

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Bestätigung:

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne das Wasserwerk der Gemeinde Tutzing zur Verfügung.

Wasserwerk@Tutzing.de

08158/903536

0160/90616635